

(3) Einsparungen von geplanten Verluststützungen für die volkseigene Wirtschaft, die auf Grund überplanmäßiger Selbstkostensenkungen entstanden sind, sowie nichtverbraachte Mittel der planmäßigen Haushaltsreserve können im Rahmen des über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Betrages dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden.

(4) Entstehen durch Nichterfüllung geplanter Aufgaben sowohl Mindereinnahmen als auch Minderausgaben im gleichen Kapitel, kann vor Ermittlung des abführungspflichtigen Betrages die Mindereinnahme gegengerechnet werden.

(5) Werden bei der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen über den Haushaltsplan 1970 die von der Volkskammer, dem Bezirkstag bzw. der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Ausgaben erhöht, verbleiben bei Nichterfüllung der zusätzlich geplanten Aufgaben den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke die daraus resultierenden Minderausgaben.

(6) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke sind berechtigt, 10 % des unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5 abzuführenden Betrages pauschal für örtliche Initiative ohne besonderen Nachweis dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Wird ein höherer Anteil an den nichtverbrauchten Haushaltsmitteln geltend gemacht, ist nachzuweisen, daß der gesamte, nicht an den zentralen Haushalt abgeführte Betrag durch gutes ökonomisches Wirtschaften eingespart wurde.

§ 0

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über den Verzicht auf Produktionsfondsabgabe
für Bestände im Zusammenhang mit den
witterungsbedingten Auswirkungen des
Winters 1969/1970**

vom 30. April 1970

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 115) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Bestände an Material, unfertigen und fertigen Erzeugnissen, die auf Grund von Transportraumangel durch die Auswirkungen der Frostperiode entstanden sind und für die aus diesen Gründen durch die zuständigen Geschäftsbanken Kredite (Warenstaukredite) gewährt werden, ist für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 30. April 1970 keine Produktionsfondsabgabe zu entrichten.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1970

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

I. V.: K l o p f e r
Staatssekretär

**Der Minister
der Finanzen**

B ö h m

Anordnung Nr. Pr. 27/3

**— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —
* vom 22. April 1970**

§ 1

Der § 1 Abs. 9 der Anordnung Nr. Pr. 27/2 vom 17. November 1969 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 579) erhält folgende Neufassung:

„(9) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sind die Importabgabepreise durch den Minister für Handel und Versorgung dem Minister für Außenwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen. Die bestätigten Importabgabepreise sind durch die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bekanntzugeben. Die Importabgabepreise können in Ausnahmefällen von den Festlegungen gemäß Anlage 1 abweichen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für
landwirtschaftliche
Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Minister
für Handel und
Versorgung**

I. V.: L e m k e
Staatssekretär

**Anordnung
über freigabe- und überwachungspflichtige
Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern**

vom 28. April 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Aufgaben der Technischen Überwachung der DDR an freigabe- oder überwachungspflichtigen Anlagen gemäß §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1963 zur Arbeitsschutzverordnung — Technische Überwachung — (GBl. II S. 95) auf Schiffen und Schwimmkörpern gehen in den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Schiffs-Revisibn und -Klassifikation über.